

Bezug von Speisefetten

(mit Ausschluß von Butter)

für Mindestbemittelte.

Mit Genehmigung des k. k. Amtes für Volksernährung wird vom 24. September 1917 an bis auf weiteres der Bezug von Speisefetten (Schweinespeck, Schmalz, Margarine usw.)

für Mindestbemittelte

(ausgenommen Mitglieder des Lebensmittelverbandes der Kriegseleistungsbetriebe)

in der nachfolgenden Art geregelt:

Die Kopfquote an diesen Fettstoffen, welche für eine Periode von je 14 Tagen bezogen werden kann, ebenso die Art der Fettstoffe werden jeweils nach Maßgabe der Vorräte am Beginn der Bezugsperiode in den Tagesblättern verlaubar.

Die Bezugsberechtigten erhalten das auf sie entfallende Quantum an Fettstoffen bei jenen unten angeführten 51 Verschleißstellen der Ersten Wiener Großschlächterei A. G., welcher sie bisher zum Bezuge von Wohlfahrtsfleisch zugewiesen sind.

Der Verkauf erfolgt nur an Dienstagen und Freitagen in der Zeit von halb 7 Uhr früh bis halb 12 Uhr mittags und zwar für die Periode vom 23. September bis 6. Oktober l. J. für die Besitzer amtlicher Einkaufsscheine für Mindestbemittelte mit den Buchstaben

A—F am 25. September **K—R** am 2. Oktober
G—J „ 28. „ **S—Z** „ 5. „

Nach diesem Verteilungsschlüssel wird auch in den folgenden Perioden von je 14 Tagen der Verkauf fortgesetzt werden, sodaß zum Beispiel Parteien mit den Buchstaben

A—F am 9. Oktober **K—R** am 16. Oktober
G—J „ 12. „ **S—Z** 19.

usw. zur Abfertigung kommen.

Der Bezug der Speisefette wird abhängig gemacht von der Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines für Mindestbemittelte, aus welchem die Zuweisung an die Verkaufsstelle bereits durch Stampiglienaufdruck ersichtlich ist, und zwar gegen Abtrennung eines alle 14 Tage in den Tagesblättern verlaubarbaren Abschnittes (Nr.) des Einkaufsscheines und Einziehung der gültigen Fettkartenabschnitte.

Beim Einkauf werden höchstens soviele Fettprodukte abgegeben, die auf dem Einkaufsschein angegebenen Personenanzahl und der jeweils festgesetzten Kopfquote entspricht. Außerdem müssen die erforderlichen Fettkartenabschnitte beigebracht werden.

Das Bezugsrecht muß an dem jeweils festgesetzten Tage bei sonstigem Verlust des Anspruches geltend gemacht werden.

Mit dem Tage der Durchführung dieser Regelung wird bis auf weiteres der Fettverkauf an den übrigen unten nicht genannten Ständen der Ersten Wiener Großschlächterei und die Abgabe von Fett durch das Marktamt in der Großmarkthalle eingestellt.

Die Regelung der Abgabe von Butter wird durch diese Kundmachung nicht berührt.

Fettabgabestellen für Mindestbemittelte:

1. Bezirk: Haber Markt.	6. Bezirk: Gumpendorferstraße 46.	12. Bezirk: Niedelohrstraße, Schneebrunnstraße, Eckhamstraße, Stand (zusammen).	17. Bezirk: Dauerstraße, Walgasse.
2. Bezirk: Volknerplatz, Rainingasse, Im Werd (zusammen).	7. Bezirk: Niedergasse (Stand).	13. Bezirk: Marschallstraße, Hütteldorferstraße, Penzingstraße 32 (zusammen).	18. Bezirk: Grenner (Markt), Johann Nepomuk Vogl-Platz (zusammen).
3. Bezirk: St. Marx, Schachinger, 2 Stände (zusammen).	8. Bezirk: Alberghasse 6.	14. Bezirk: Mauerstraße, Zillnerberggasse, Storchengasse 4 (zusammen).	19. Bezirk: Sonnenbergplatz, Sauerbergstraße 171 (zusammen).
4. Bezirk: Kleinengasse, Kardinal Nagl-Platz 3, Großmarkthalle (1 Stand nur zu nutzen).	9. Bezirk: Veringsplatz, Zimmermannplatz (zusammen).	15. Bezirk: Neubaugürtel 21.	20. Bezirk: Hanovergasse, Imstraße, Eisenbahnkeller, Stand (zusammen).
5. Bezirk: Florastraße, Naschmarkt (zusammen).	10. Bezirk: Lugnerplatz, Qualenstraße, Columbanstraße.	16. Bezirk: Maringergasse, Yppenplatz, Johann Nepomuk-Bürgerplatz.	21. Bezirk: Magistratsches Bezirksamt, Maidhof.
5. Bezirk: Haidsträßchen (zusammen), Kollergasse 15, Südburgenngasse 67 (zusammen).	11. Bezirk: Eckplatz, Sommererger Hauptstraße 21 (zusammen).		

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz

am 15. September 1917.